

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Harald Zierfuß (ÖVP), Mag. Caroline Hungerländer (ÖVP), Silvia Janoch (ÖVP) und Julia Klika, BEd (ÖVP) zu Post Nr. 5 der Tagesordnung für den Landtag am 26.09.2024.

Änderung Wiener Kindergartengesetz (WKGG) zu Unterstützungsbetreuung

Der in der heutigen Sitzung des Wiener Landtages zur Beschlussfassung vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Kindergartengesetz (WKGG) geändert werden soll, sieht u.a. die Schaffung einer neuen Kleingruppe in Kindergärten unter dem Begriff „Unterstützungsbetreuung“ vor, mit der es Kindergräten ermöglicht werden soll, Kinder auch außerhalb des bestehenden Gruppensettings in Kleingruppen durch zusätzliches Personal zu betreuen. Dabei dürfen maximal fünf Kinder stunden- oder tageweise gleichzeitig betreut werden. Dies soll zu einer Entlastung des Personals sowie zu einer gezielten individuellen Zusatzbetreuung und Förderung einzelner Kinder führen.

Während für die Betreuung dieser „Unterstützungsbetreuung“ Personen mit absolvierter Ausbildung zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater, zur Kindergruppenbetreuungsperson sowie zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen vorgesehen sind, werden jedoch einschlägige Fachkräfte wie etwa Sprachförderkräfte, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen oder bereits für die jeweiligen Gruppen genehmigtes Personal nicht angeführt. Dabei wären diese Kleingruppen dafür prädestiniert, Kindergartenkindern Zusatzbetreuung sowie Förderung in diesen Bereichen individuell zur Verfügung zu stellen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Die zur Beschlussfassung vorliegende Änderung des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG), soll in § 3 Abs 1 Z 4 im vierten Satz neu abgeändert folgendermaßen

lauten:

„§ 3 (1) Z 4 (...) Die Betreuung erfolgt durch Fachpersonal wie etwa Sprachförderkräfte, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten oder Motopädagoginnen und Motopädagogen oder bereits für die jeweiligen Gruppen genehmigtes Personal sowie grundsätzlich durch Personal, das einen Ausbildungslehrgang für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter bzw. Tagesväter gemäß Abschnitt 2 der Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO, LGBl. für Wien Nr. 40/2016 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 67/2022 oder die Ausbildung zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen gemäß § 3 abs. 2 Z 7 abgeschlossen hat.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, 26.09.2024

